



Fehlurteile in Deutschland: Konsequenzen für Begutachtung und Urteilsfindung

Martin Rettenberger^{1,2} · Fredericke Leuschner¹

Eingegangen: 26. März 2024 / Angenommen: 20. März 2025 / Online publiziert: 9. April 2025
© The Author(s) 2025

Zusammenfassung

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fehlurteilen in Deutschland hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Ein mehrfach identifizierter Grund für Fehlurteile ist das Sachverständigengutachten – entweder weil es fehlerhaft durchgeführt wurde, oder weil der Bedarf, ein entsprechendes Sachverständigengutachten einzuholen, nicht erkannt wurde. Nach einer kursorischen Darstellung der Prävalenz, möglicher Konsequenzen und Gründe von Fehlurteilen werden drei Konstellationen dargestellt, in denen gar nicht erst eingeholte oder fehlerhaft durchgeführte Sachverständigengutachten zu falschen Verurteilungen beigetragen haben dürften. Die Fallkonstellationen betreffen die Schuldfähigkeit von Angeklagten, die Glaubhaftigkeit von Opferzeugen im Fall von falschen Beschuldigungen und die Glaubhaftigkeit von Beschuldigtenaussagen bei falschen Geständnissen.

Schlüsselwörter Sachverständige · Justizirrtum · Glaubhaftigkeit · Schuldfähigkeit · Falsches Geständnis

Wrongful convictions in Germany: consequences for expert assessment and sentencing

Abstract

The scientific discussion of wrongful convictions in Germany has significantly increased in recent years. One reason for wrongful convictions that has been identified several times is the expert opinion, either because it was carried out incorrectly or because the need to obtain an expert opinion was not recognized. The prevalence, possible consequences and reasons for wrongful convictions are cursorily presented and three constellations are introduced in which missing expert opinions or expert reports that were carried out in an incorrect way may have contributed to wrongful convictions. The case constellations concern the criminal responsibility of the accused, the credibility of victim witnesses in the case of false accusations and the credibility of the accused's statements in the case of false confessions.

Keywords Experts · Miscarriage of justice · Credibility · Criminal responsibility · False confession

Einleitung

Die deutschsprachige Forschung zu „Justizirrtümern“ oder „Fehlurteilen“ – Begriffe, die unterschiedlich definiert werden können, wobei sich bis heute keine allgemeingültige Definition etablieren konnte (Böhme 2018) – konnte in der vergangenen Dekade relevante (empirische) Erkenntnisse liefern (z. B. Bliesener et al. 2023; Böhme 2018; Leuschner et al. 2020; Leve et al. 2024). Eine Häufung von medial und politisch intensiv diskutierten Fällen seit 2010 sowie die bereits bestehende wissenschaftliche Auseinandersetzung in anderen Ländern (insbesondere den Vereinigten Staaten) hat auch hierzulande die Aufmerksamkeit von

Prof. Dr. M. Rettenberger und F. Leuschner haben zu gleichen Teilen zum Manuskript beigetragen.

✉ Prof. Dr. Martin Rettenberger
m.reddenberger@krimz.de

Fredericke Leuschner
f.leuschner@krimz.de

¹ Kriminologische Zentralstelle (KrimZ),
Luisenstraße 7, 65185 Wiesbaden, Deutschland

² Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU), Mainz,
Deutschland

Forschenden verstärkt auf dieses Thema gelenkt. So wurden, erstmals seit den frühen 1970er-Jahren (Peters 1970, 1972), in den vergangenen Jahren wieder Fragen zur Häufigkeit sowie zu den Ursachen und Folgen von Fehlurteilen untersucht. Neben einer Studie der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) zu Rehabilitation und Entschädigung von zwischen 1990 und 2016 nachträglich freigesprochenen und daher zu Unrecht inhaftierten Personen (Hoffmann und Leuschner 2017; Leuschner et al. 2020) führten Kemme und Dunkel (2020) eine Fallanalyse von Wiederaufnahmeverfahren zwischen 2003 und 2015 in Hamburg durch; in dieser wurden besonders Strafbefehlsverfahren als Fehlerquelle identifiziert. Diese Feststellung bestätigte sich in einem umfangreichen Verbundprojekt zu Fehlerquellen und zur Wiederaufnahme im Strafverfahren (Bliesener et al. 2023), in dem darüber hinaus, bezogen auf die Wiederaufnahmepaxis in Deutschland, festgestellt wurde, dass in über der Hälfte der festgestellten Fehler die im Ausgangsverfahren angenommene Täterschaft unverändert fortbestand. In den genannten Studien und Forschungsprojekten wurden auch Sachverständigengutachten als mögliche Fehlerquelle identifiziert, die – abhängig von der gewählten Grundgesamtheit der Untersuchung – einen mehr oder weniger großen Anteil der Fehlurteile mitverursacht haben (Leuschner et al. 2020; Leve et al. 2024). Vor dem Hintergrund, dass in der Vergangenheit festgestellt wurde, dass in der überwiegenden Mehrheit der Fälle in den Urteilen die Einschätzung der Gutachtenden übernommen wird (Puhlmann und Habermeyer 2010), erscheint die Untersuchung von im Zusammenhang mit Begutachtung stehenden Fehlerquellen sowohl aus Sicht der Fehlurteilsforschung wie der forensischen Praxis relevant, weshalb im vorliegenden Artikel exemplarisch Einzelfälle dargestellt werden sollen, aus denen abschließend mögliche Implikationen und Konsequenzen diskutiert und abgeleitet werden.

Häufigkeit von Fehlurteilen bzw. Justizirrtümern

Da Justizirrtümer oder Fehlurteile keiner einheitlichen Definition unterliegen, sind Zahlen zur Prävalenz entsprechend schwer zu ermitteln und unterscheiden sich je nach Untersuchungsdesign, Operationalisierung und gewählter Definition. Annahmen oder Angaben zur Häufigkeit von auf Sachverständigengutachten basierenden falschen Urteilen stehen bislang nicht zur Verfügung. Eine vergleichsweise enge Definition eines Fehlurteils umfasst Fälle, in denen das Verfahren wieder aufgenommen und die verurteilte Person freigesprochen wurde. Hier werden allerdings sämtliche Fälle nicht berücksichtigt, bei denen die zu Unrecht verurteilten Personen, beispielsweise aus finanziellen Gründen oder aus Kosten-Nutzen-Erwägungen, keinen Versuch un-

ternommen haben, das Verfahren wieder aufzunehmen oder aus diversen Gründen keinen Erfolg bei der Wiederaufnahme erzielen konnten. Gleichzeitig handelt es sich bei dieser Definition (ein erfolgreich geführtes Wiederaufnahmeverfahren) um eine vergleichsweise reliabel messbare Variable, weshalb sie auch die Grundlage der Fallauswahl für die vorliegende Studie bildete (Hoffmann und Leuschner 2017).

Trotz der Schwierigkeiten bei der Definition und Messung von Fehlurteilen wurden unterschiedliche Versuche unternommen, zur Häufigkeit von falschen Verurteilungen zumindest Schätzwerte vorzulegen, wobei diese meist als Fehler von Gerichten bei der Wahrheitsfindung definiert wurden. Mit anderen Worten: Die Gerichtsentscheidung ist für den Beklagten in gewisser Weise nachteilig, da die zugrunde liegenden angenommenen Tatsachen von dem abweichen, was tatsächlich geschehen ist (Böhme 2018). Als Maßstab dienen beispielsweise erfolgreiche Berufungsverfahren, bei denen Berufungsgerichte nach Überprüfung der Entscheidungen der Vorinstanzen eine neue Hauptverhandlung anordneten. In diesem Zusammenhang stellte Jehle (2013) fest, dass nach den Erkenntnissen der Berufungshauptverhandlungen in 0,5 % aller Fälle Angeklagte trotz unzureichender Beweise verurteilt wurden, und wertete dies als Anhaltspunkt für die Häufigkeit falscher Verurteilungen. Darüber hinaus veröffentlichten Richter des Bundesgerichtshofs Schätzungen zur Häufigkeit von Fehlurteilen, wobei in einem Fall davon ausgegangen wurde, dass mindestens 10 % aller Urteile falsch sind (Eschelbach 2017)¹, während eine alternative Schätzung diesen Wert höchstens im unteren einstelligen Prozentbereich einordnete (Mosbacher 2015). Die Anzahl der fälschlich Verurteilten würde diesen beiden Schätzungen zufolge im Jahr 2022 entweder 64.737 oder etwa 6474 Fälle betragen (Statistisches Bundesamt 2023a).

Die Zahl von Wiederaufnahmeverfahren zur Schätzung der Häufigkeit von Fehlurteilen aus öffentlichen Statistiken zu verwenden, birgt ebenfalls gewisse Gefahren der Verzerrung. Zum einen unterscheidet die Rechtspflegestatistik nicht nach dem Ausgang bzw. Erfolg des Wiederaufnahmeverfahrens, sodass die Zahlen von 780 Fällen zugunsten und 284 zuungunsten der Verurteilten im Jahr 2022 (Statistisches Bundesamt 2023b) eine deutliche Überschätzung von tatsächlichen Fehlurteilen darstellen dürfte – immer unter den inhaltlichen Voraussetzungen der zuvor genannten Definition. Eine Betrachtung der Ausgänge von Wiederaufnahmeverfahren ergab, dass es in 44,7 % der Fälle zu einer erneuten Auseinandersetzung mit dem Anklagevorwurf und somit zur Aufhebung des vorherigen Urteils kam (Bliesener

¹ Eschelbach (2024) korrigierte zwischenzeitlich die früher genannten Zahl von 25 % nach unten bzw. benennt keine konkrete Prozentangabe mehr (Eschelbach 2024).

et al. 2023)², woraus sich folglich 476 falsche Verurteilungen für das Jahr 2022 ergeben würden. Allerdings wurden von Bliesener et al. (2023) Zweifel an der Zuverlässigkeit der Daten des Statistischen Bundesamtes formuliert, da eine eingehendere Analyse im Rahmen der genannten Studie Ungenauigkeiten in der Zählung nahelegte und auf eine Überschätzung schließen ließ. Die erhebliche Varianz dieser Zahlen zeigt die Schwierigkeiten der Ermittlung von Häufigkeiten von Fehlurteilen.

Konsequenzen von Fehlurteilen für Betroffene

Zu den Folgen von Fehlurteilen für die Betroffenen gibt es im deutschsprachigen Raum nur bedingt Erkenntnisse. Hoffmann und Leuschner (2017) untersuchten vergleichsweise schwerwiegende Fälle mit (teil)vollzogener Freiheitsstrafe und stellten dabei verschiedene negative und in Teilen gravierende Konsequenzen für die Betroffenen fest. Die unmittelbar betroffenen Personen litten häufig unter erheblichen psychischen Folgen, die auf den Strafprozess und die damit verbundene Inhaftierung zurückgeführt werden konnten. So wurden Depressionen, posttraumatische Belastungs-, Schlaf- und Angststörungen, die regelmäßig eine intensive psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung erforderten und bis hin zur dauerhaften Berufsunfähigkeit führen konnten, beschrieben. Aber auch andere Folgen, wie beispielsweise die Unfähigkeit einer selbstständigen und autonomen Lebensführung, ein massiver gesellschaftlicher und sozialer Ansehensverlust aufgrund der mit der Verurteilung und Inhaftierung einhergehenden Stigmatisierung, nichtgelöschte Einträge im Führungszeugnis oder das Nichtwiederanerkennen des Wahlrechts wurden als Beeinträchtigungen für die Betroffenen benannt. Ergänzend legte ein systematisches Review aus der englischsprachigen Forschungsliteratur weitere Folgen von Fehlurteilen nahe; diese hatten einen erheblichen Einfluss auf das Selbstbild und die Persönlichkeit der Betroffenen und konnten ihr soziales Leben und, aus naheliegenden Gründen, den Glauben in den Rechtsstaat nachhaltig erschüttern (Brooks und Greenberg 2021).

Ursachen für Fehlurteile und die Rolle der Sachverständigenexpertise

Sowohl in der deutsch- als auch in der englischsprachigen Literatur wurden verschiedene Gründe für Fehlurteile identifiziert und diskutiert. Dazu gehören insbesondere falsche Beschuldigungen, fehlerhafte Augenzeugenidentifikation, falsche Geständnisse und ungenaue Kriminaltechniken (Gould und Leo 2010; Gross et al. 2005; Gross und Shaffer 2012; West und Meterko 2015). Für das deutsche Strafrecht wurde ergänzend das Nichterkennen der Schuldunfähigkeit als weitere maßgebliche Fehlerquelle bereits durch Peters (1972) identifiziert und in aktuelleren Studien repliziert (Bliesener et al. 2023; Leuschner et al. 2020; Leve et al. 2024). Leve et al. (2024) ermittelten für diesen Fehlerbereich 93 Wiederaufnahmeverfahren (etwa 20 % der Gesamtzahl), von denen 74 erfolgreich waren. Das maßgebliche Problem lag hier in der Bestellung der Sachverständigen; lediglich in einem von 74 Fällen (1,4 %) wurde ein Sachverständigengutachten zur Frage der Schuldfähigkeit der verurteilten Person in Auftrag gegeben.

Neben dieser Fehlerquelle im Zusammenhang mit der Erstellung von – hier der gar nicht erst in Auftrag gegebenen – Gutachten können auch andere Arten von Fehlern eine wichtige Rolle spielen und direkt zur falschen Verurteilung beitragen (Bliesener et al. 2023; Leuschner et al. 2020; Leve et al. 2022; Volbert und Steller 2014). So zeigte sich, dass zumindest in der speziellen, von schwersten Folgen betroffenen Auswahl von Fehlurteilen, in der Personen zu Unrecht inhaftiert waren, in 37,5 % (in Bezug zur Gesamtstichprobe von 31 Personen, die in 29 unabhängigen Verfahren fälschlicherweise verurteilt und inhaftiert worden waren) der Fälle die Begutachtung durch Sachverständige eine zentrale Rolle spielte (Leuschner et al. 2020). Neben 3 Fällen mit Fehleinschätzungen hinsichtlich der Schuldfähigkeit machten in 8 weiteren Verfahren Gutachtende Angaben zur Glaubhaftigkeit der beschuldigenden Opferzeuginnen und -zeugen, die – zumindest auch – Ursache für das Fehlurteil waren. Hinzu kamen 4 Fälle, in denen (teilweise zusätzlich) psychiatrische Gutachten fehlerhafte Auskunft über die Aussagefähigkeit der (Opfer-)Zeuginnen und -zeugen gaben. In nahezu allen Fällen wurde in einer Analyse des Ausgangsverfahrens entweder das Fehlen eines Sachverständigengutachtens (d.h. keine Auftragvergabe bzw. Einholung) oder die, in Teilen als gravierend eingestuft, Mängel und Schwächen in der Methodik der Gutachten als primäre Fehlerquelle eingestuft (Leuschner et al. 2020).

² Bliesener et al. (2023) fanden in den Jahren 2013 bis 2015 229 erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren, wobei sie aufgrund von Schwierigkeiten im Zuge der Aktenauswahl und -auswertung Zweifel an der Repräsentativität der Daten formulierten (Bliesener et al. 2023).

Falldarstellungen

Im Folgenden sollen exemplarisch Fallkonstellationen aus der Datengrundlage dieser bundesweiten Studie über zu Unrecht inhaftierte Personen (Hoffmann und Leuschner 2017; Leuschner et al. 2020)³ beschrieben werden, anhand derer die Fehlerquelle der (fehlenden oder fehlerhaften) Sachverständigengutachten verdeutlicht werden soll. Dabei handelt es sich bei den Fällen um Personen, die zu Unrecht inhaftiert waren und die zwischen 1990 und 2016 im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens freigesprochen wurden. Anhand dieser Fälle sollen wesentliche Aspekte des fehlerhaften forensisch-juristischen Entscheidungsprozesses deutlich gemacht und gleichzeitig potenzielle Ansätze zur Fehlerprävention herausgearbeitet werden.

Fehlerquelle Schuldfähigkeit

Fall 1

Bei Fall 1 stand eine ältere Dame, die bis dato bereits 8-mal aufgrund von eher geringfügigen Diebstahlsdelikten verurteilt worden war, vor Gericht, da sie laut Urteil in einem Supermarkt Lebensmittel im Wert von etwa 25 € gestohlen habe. Unter anderem aufgrund der strafrechtlichen Vorbelastung wurde Frau A. zu einer 3-monatigen Haftstrafe verurteilt, die sie anschließend vollständig in einer Justizvollzugsanstalt verbüßte. Kurze Zeit nach der Entlassung wurde sie erneut aufgrund diverser Diebstahlsdelikte angeklagt und im Zuge dieses Gerichtsverfahrens schließlich zur Frage der Schuldfähigkeit begutachtet. Dabei wurden eine Demenz bei Alzheimer-Krankheit, eine rezidivierende depressive Störung sowie eine leichte Intelligenzminderung festgestellt, aufgrund deren gravierende Einschränkungen der Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit anzunehmen waren, sodass die Schuldfähigkeit gemäß § 20 StGB im Sinne einer krankhaften seelischen Störung aufgehoben war. Daraufhin wurde erneut eine Stellungnahme in Auftrag gegeben, nach

der Frau A. in Anbetracht der zeitlichen Stabilität der genannten Störungsbilder bereits zum Zeitpunkt der erstgenannten Tat gemäß § 20 StGB schuldunfähig war. Frau A. wurde nach einer Wiederaufnahme des Verfahrens, die 4 Jahre nach der Tat beantragt wurde, freigesprochen.

Fall 2

In einem anderen Verfahren aus dieser Stichprobe wurde Herrn B. die Vergewaltigung einer ihm bis dahin unbekannten Frau vorgeworfen; diese hatte er in ein Gebüsch gezerzt, um dort unterschiedliche sexuelle Handlungen an ihr vorzunehmen bzw. durch das Opfer an sich vornehmen zu lassen. Herr B., der zum Zeitpunkt dieser Tat aufgrund unterschiedlicher diagnostizierter psychischer Erkrankungen unter Betreuung stand, war zuvor am Tag bei der Polizei erschienen, da er seine Nachbarn anzeigen wollte, weil sie ein Gasgemisch aus Kokain und Viagra in seine Wohnung leiten würden, aufgrund dessen er bei sich einen deutlich gesteigerten Sexualtrieb wahrnehmen würde. Die Polizeibediensteten gingen diesem Vorwurf insofern nach, als dass sie die Wohnung von Herrn B. in Augenschein nahmen und keine Anhaltspunkte für die Verdachtsäußerungen feststellten. Dies spielte allerdings im Gerichtsverfahren gegen Herrn B. ebenso wenig eine Rolle wie seine psychischen Erkrankungen und der Betreuungsstatus. Herr B. wurde (auch) aufgrund seiner geständigen Haltung nach einem Verhandlungstag und auf Grundlage eines 3-seitigen Urteils zu einer 3-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt.

Während der Inhaftierung gestand Herr B., dass er kurz vor der Vergewaltigung der jungen Frau in unmittelbarer Nähe zum späteren Tatort bereits ein ihm unbekanntes 11-jähriges Kind sexuell missbraucht habe. Im Zuge der Ermittlungen, die den Tatverdacht erhärteten, wurde schließlich ein Jahr nach dem gegenständlichen Urteil ein Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit eingeholt, in dem bei Herrn B. – auch unter Rückgriff auf die zuvor genannten Informationen – die Diagnosen einer paranoiden Schizophrenie sowie eines komorbid vorliegenden Substanzmissbrauchs gestellt wurden. Aufgrund dieser Diagnosen wurde angenommen, dass die Steuerungsfähigkeit von Herrn B. zum Zeitpunkt der Tat(en) aufgehoben war, er wurde deshalb gemäß § 63 StGB in den Maßregelvollzug eingewiesen. Der bestellte Sachverständige äußerte im Rahmen des zweiten Strafverfahrens in deutlicher Form seine Verwunderung darüber, dass in Anbetracht der unterschiedlichen, aus seiner Sicht relativ offensichtlichen und daher auch für Laien erkennbaren Hinweise die Frage der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit zuvor nicht thematisiert und nicht bereits früher eine entsprechende Begutachtung erfolgt seien. Aufgrund dieser Feststellungen erfolgt eine Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft.

³ Die genannte Studie wurde ausschließlich über die Mittel der Grundfinanzierung der Kriminologischen Zentralstelle durchgeführt. Die zugrunde liegenden Daten können aufgrund einschlägiger Datenschutzvorgaben nicht öffentlich zur Verfügung gestellt werden; entsprechende Nachfragen zu den Möglichkeiten der Nach- bzw. Weiternutzung sind an den korrespondierenden Autor zu richten. Sämtliche ethische und juristische Aspekte, die für die Durchführung dieser Studie relevant sind, wurden durch das Bundesjustizministerium sowie die Landesjustizverwaltungen eingehend geprüft (für weitere Details sei auf die genannten Primärveröffentlichungen verwiesen; Hoffmann und Leuschner 2017; Leuschner et al. 2020). Zustimmungen in Form des Informed Consent waren aufgrund des retrospektiven und aktenbasierten Vorgehens nur eingeschränkt möglich. Für die qualitativen Datenerhebungen, die keinem retrospektiven bzw. aktenbasierten Forschungsdesign unterlagen und nicht Gegenstand des vorliegenden Artikels sind, war ein Informed Consent zu jeder Zeit gegeben (Hoffmann und Leuschner 2017).

Fehlerquelle Glaubhaftigkeit

Fall 3

Beispielhaft wird im Folgenden ein Fall skizziert, in dem im Verlauf mehrfach die Glaubhaftigkeit der Aussage(n) der Hauptbelastungszeugin, die ihren Vater (später auch einen anderen Verwandten) des mehrfachen sexuellen Missbrauchs bezichtigte, aussagepsychologisch untersucht wurde. Frau C. wurde im Alter von 18 Jahren nach einem Selbstmordversuch in eine kinder- und jugendpsychiatrische Klinik eingewiesen. Im Rahmen ihres Klinikaufenthalts berichtete Frau C. von diversen sexuellen Missbrauchshandlungen des Vaters. Die nähere Betrachtung der familiären Situation verdeutlichte unmittelbar, dass die Beziehungen der einzelnen Familienmitglieder zueinander seit vielen Jahren hoch konflikthaft und von impulsivem und gewalttätigem Verhalten und (gegenseitigen) Anschuldigungen geprägt waren; diese waren zumindest z. T. auch polizeilich dokumentiert. Für sexualisierte Gewalt lagen bis dato keine Hinweise vor, die Aussagen von Frau C. wurden allerdings durch den Chefarzt der Klinik sowie die behandelnde Psychotherapeutin als zweifelsfrei der Wahrheit entsprechend eingestuft, weshalb kurzzeitig geführte polizeiliche Ermittlungen gegen Frau C. wegen des Verdachts der uneidlichen Falschaussage wieder eingestellt wurden.

Dieser Fall verdeutlicht eindrücklich unterschiedliche kognitionspsychologische Verzerrungsquellen, gegen die auch die aussagepsychologische Methodik zunächst kein wirksames Gegenmittel darstellte. Diese Verzerrungsquellen könnten zumindest in Teilen erklären, warum die Tatsache, dass sich der Vater von Frau C. einen Tag vor deren ersten öffentlichen Beschuldigungen bei der Polizei erkundigte, was er gegen eine ihn möglicherweise demnächst fälschlich als Missbrauchstäter anklagende Tochter unternehmen könne, nicht beachtet wurde. Konkret sind etwa der Halo-Effekt (ein bestimmtes Merkmal einer Person – in diesem Fall des als Verdächtigen eingestuften Vaters, der bereits mehrfach aufgrund häuslicher Gewalt polizeilich registriert wurde – dominiert die Beurteilung von ihrer Persönlichkeit und beeinflusst den weiteren Interaktions- und Bewertungsprozess entscheidend) und der „Primacy“-Effekt (Informationen, die am Beginn eines Beurteilungsprozesses die Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, prägen den weiteren Datenerhebungs- und Interpretationsprozess in besonderer Form) zu nennen. Eine weitere Besonderheit des Falls ist, dass die kriminalpolizeiliche Sachbearbeiterin eine Kopie der ersten Vernehmung der vermeintlichen Opferzeugin an die kinder- und jugendpsychiatrische Klinik sendete, wodurch jegliche Analyse der Aussagekonstanz ad absurdum geführt wurde. Obwohl die Aussagen von Frau C. auch in somatischer Hinsicht an eindeutige Grenzen stie-

ßen – ein besonders eklatanter Widerspruch zeigte sich in der Gegenüberstellung gravierender sexueller Gewalthandlungen wie beispielsweise einer angeblichen Abtreibung mittels eines Kleiderbügels bei gleichzeitig gynäkologisch festgestelltem unbeschädigtem Hymen –, bescheinigte ein erstes aussagepsychologisches Gutachten die Glaubhaftigkeit der Aussage von Frau C., bei der zwischenzeitlich in einer anderen Einrichtung die Diagnosen einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typus, einer Bulimia nervosa sowie einer Polytoxikomanie gestellt wurden.

Frau C. beschuldigte später zusätzlich einen anderen Verwandten, sie mehrfach sexuell missbraucht zu haben. Wie auch ihr Vater wurde dieser aufgrund der Tatvorwürfe zu einer Haftstrafe verurteilt, obwohl er an den vermeintlichen Tatzeiten ein Alibi vorweisen und aus körperlichen Gründen, gutachterlich bestätigt, die Tathandlungen nicht in der inkriminierten Form begehen konnte. Nach mehreren weiteren (rechts-)medizinischen, psychiatrischen und aussagepsychologischen Gutachten wurde dieser Verwandte von Frau C. schließlich im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens freigesprochen, wodurch auch die Verurteilung gegen den Vater erneut geprüft und schließlich aufgehoben wurde. Beiden Verfahren gingen jeweils mehrjährige Inhaftierungen voraus.

Fehlerquelle falsche Geständnisse

Fall 4

Ausgangspunkt war das spurlose Verschwinden eines Landwirts und Familienvaters, des Herrn D., der im alkoholisierten Zustand nachts mit dem Pkw den Heimweg vom Gasthaus angetreten hatte, allerdings nie zu Hause angekommen war. Im Laufe der Zeit verbreiteten sich in der Dorfgemeinde verschiedene Gerüchte und Mutmaßungen zum Hintergrund seines Verschwindens. Nach einiger Zeit fokussierten auch die Strafverfolgungsbehörden ihre Ermittlungen auf die gerüchteweise verbreitete Hypothese, dass die Familie von Herrn D. – seine Ehefrau, die gemeinsamen Töchter sowie ein Lebensgefährte einer der Töchter – ihn gemeinsam getötet und die Leiche anschließend hätten verschwinden lassen. Neben aufwendigen Observationen und intensiver Telekommunikationsüberwachung wurde im Laufe der Ermittlungstätigkeit eine Vielzahl von Orten, an denen die Leiche bzw. deren Überreste vermutet wurden, überprüft. Auch gegen eine weitere Person im Umfeld des mutmaßlichen Opfers wurden Ermittlungen aufgenommen, da sie sich zum einen verdächtig verhalten habe, weil sie am Wohlergehen eines beschuldigten Familienmitglieds nach dessen Festnahme interessiert gewesen sei und darüber hinaus einen schlechten Leumund im Dorf gehabt habe.

Die beschuldigten Familienmitglieder lebten bereits bis zum Verschwinden von Herrn D. in sozial prekären Verhältnissen und wiesen sämtlich leichte (IQ-Bereich von 50 bis 69) bis mittelgradige (IQ-Bereich von 35 bis 49) Intelligenzminderungen auf. Hinzutraten weitere psychische Erkrankungen und Risikofaktoren (z.B. eine Alkoholabhängigkeit bei einer tatverdächtigen Person) sowie diverse frühe potenziell traumatisierende Erfahrungen bei allen beschuldigten Personen, die z.T. auch im Verantwortungsbereich von Herrn D. verortet wurden, woraus wiederum ein Motiv für die vermeintliche Tötungshandlung abgeleitet wurde. Die darauf basierend anzunehmende erhöhte Suggestibilität fand ihre empirische Bestätigung darin, dass immer wieder neu vorgebrachte mutmaßliche Tatversionen sukzessive von den einzelnen Beschuldigten übernommen und schließlich nacherzählt wurden. Dabei wiesen die eingesetzten Befragungstechniken in Teilen lehrbuchartig suggestive Aspekte auf; diese führten, gemeinsam mit dem hohen subjektiven Erwartungsdruck, der auf den Beschuldigten lastete, sowie den personalen Risikofaktoren schließlich zu mehreren (falschen) Geständnissen.

Sämtliche Beschuldigte widerriefen zwar ihre Geständnisse in der Hauptverhandlung und machten von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Für das Gericht war es nicht nachvollziehbar, warum die beschuldigten Personen falsche Geständnisse ablegen sollten, wenn sie die Tat nicht begangen hätten. Es nahm daher an, dass Herr D. zunächst erschlagen und anschließend die Leiche an Tiere verfüttert worden sei, weshalb sie nicht gefunden habe werden können. Es folgte Verurteilungen von zwei der angeklagten Personen wegen Totschlags zu mehrjährigen Haftstrafen; zwei weitere beschuldigte Personen wurden wegen Beihilfe verurteilt. Der Fund des Pkw mitsamt den Überresten von Herrn D., die keine zu dem dargestellten Tathergang passenden Verletzungen aufwiesen, führte zur Wiederaufnahme und schließlich zum Freispruch der verurteilten Personen.

Forensische Konsequenzen und Schlussfolgerungen

Nimmt man die bislang vorliegende empirisch-kriminologische Forschungsliteratur als Ausgangspunkt, kann unter dem Vorbehalt der beschränkten Daten und Erkenntnisse zunächst abgeleitet werden, dass Fehlurteile, die mit erheblichen Haftstrafen einhergehen, in Deutschland vergleichsweise seltener vorkommen als beispielsweise in den Vereinigten Staaten, wo bereits die Helffelddaten auf erheblich höhere Prävalenzzahlen hindeuten (Leuschner et al. 2020). Bei Einbezug auch weniger schwerwiegender Deliktbereiche ist allerdings ein höherer Fehleranteil anzunehmen (Bliesener et al. 2023; Kemme und Dun-

kel 2020). Im vorliegenden Beitrag wurden Einzelfälle dargestellt, in denen entweder das Nichteinholen von Gutachten bzw. das Nichterkennen der Notwendigkeit einer Sachverständigeneinschätzung oder methodisch fehlerhafte Gutachten Grundlage für die spätere fehlerhafte bzw. falsche Verurteilung waren. In diesem Zusammenhang ist allerdings gleichzeitig die Gefahr des Rückschaufehlers zu berücksichtigen, nach dem – in einfachen Worten – man hinterher immer (oder zumindest meistens) schlauer ist, d.h., die (Hinter-)Gründe für fehlerhaftes Verhalten in der Rückschau immer deutlich offenkundiger und überzeugender erscheinen als zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beurteilung.

Die nach aktuellem Forschungsstand anteilig wohl häufigste Fehlerquelle, die im Zusammenhang mit der Begutachtung durch Sachverständige steht, ist die der nicht (adäquat) erkannten Schuldfähigkeit (Leve et al. 2024). Wie die bisherige empirische Forschung zu Fehlurteilen zeigt, ist hier seltener ein Fehler in der Begutachtung per se als vielmehr eine fehlende Beauftragung ursächlich (Leve et al. 2024); dies traf auch in den vorgestellten Beispielen zu. Diese dargestellten Fälle zeigten auch, dass Hinweise auf die Notwendigkeit der Einholung eines Gutachtens zu Schuldfähigkeit durchaus existierten, sei es in Form von eindeutig als auffällig einzustufenden Verhaltensweisen, die den Ermittlungsbehörden und Gerichten hätten bekannt sein können, bis hin zu bereits bestehenden Diagnosen, deren forensische Relevanz offenkundig sein dürfte oder zumindest sollte. Die Einholung von Informationen zur beschuldigten Person, die auf die evtl. vorliegende Schuldunfähigkeit hingewiesen hätten, wurde nicht angemessen berücksichtigt. Insbesondere bei vergleichsweise minderschweren Delikten, wie sie im Fall 1 auftraten, könnte die Notwendigkeit des Einholens eines Gutachtens in Anbetracht des omnipräsenten Mangels an Gutachter/-innen aus pragmatischen Gründen nicht in Erwägung gezogen worden sein, wodurch auch die forensische Markt- und Angebotslage mitursächlich gewesen sein kann.

Eine Möglichkeit, zumindest für einen Teil dieser Fallgruppe die Erkenntnisgrundlage zu verbessern und damit potenziell die Fehlerwahrscheinlichkeit zu reduzieren, könnte in der vorläufigen Begutachtung und einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO liegen, durch die die Feststellung einer möglichen Schuldunfähigkeit zum Zeitpunkt der Tatbegehung sichergestellt werden soll. Darüber hinaus wurde neben dem Erkennen potenzieller Einschränkungen der Schuldfähigkeit auch der Bedarf der Weiterentwicklung der methodischen Qualität von Schuldfähigkeitsgutachten in der Vergangenheit mehrfach diskutiert und es wurden bereits unterschiedliche Vorschläge zur Verbesserung der forensischen Praxis unterbreitet (Briken und Müller 2014; Dobbrunz und Briken 2020; Schmitt und Rettenberger 2015; Wertz et al. 2021).

Die zweite Fehlerquelle betraf die Glaubhaftigkeitsbegutachtung im Kontext von sexualisierter Gewalt bei einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation. Im Bereich der Glaubhaftigkeitsbegutachtung wurde in den letzten drei Jahrzehnten intensiv an der methodischen Fortentwicklung gearbeitet und geforscht (Steller und Volbert 1999; Volbert und Steller 2014), wodurch ein Rückgang der Fehlerrate – trotz fehlender empirischer Erkenntnisse dazu – anzunehmen ist. Dennoch birgt diese Konstellation nach wie vor Schwierigkeiten, bei denen auch die aktuell zur Verfügung stehende aussagepsychologische Methodik an ihre Grenzen stoßen kann (Steller 2013, 2020; Steller und Böhm 2008). So verdeutlicht auch der skizzierte Fall, dass die Einhaltung und Umsetzung der methodischen Standards eine fortwährende Aufgabe forensischer Qualitätssicherung ist und bleibt (Wertz et al. 2023) und Adaptionen und Verfeinerungen der bisherigen (erfolgreichen) Vorgehensweise notwendig werden können (Steller 2020; Steller und Böhm 2008). So wies die Betroffene, die aufgrund eines Selbstmordversuchs in die Kinder- und Jugendpsychiatrie eingewiesen wurde, Persönlichkeitsstörungen und psychische Erkrankungen auf. Obwohl die Symptomatik sich u. a. durch eine reduzierte Realitätsprüfung und eine erhöhte Anfälligkeit für auto- und fremdsuggestive Prozesse auszeichnet, fand eine psychiatrische Begutachtung im Hinblick auf die Aussagetüchtigkeit und auf ihre möglichen psychischen Störungen nicht statt, weshalb auch hier die Fehlerquelle der nichterfolgten Auftragserteilung als mitursächlich eingestuft werden kann.

Zu falschen Geständnissen existiert aufschlussreiche internationale und deutschsprachige Fachliteratur, die Einflussfaktoren auf die Wahrscheinlichkeit von deren Auftreten ermittelt hat (Volbert 2013; Volbert und May 2016). Der genannte Beispielfall 4 zeigt, dass bereits die Kenntnisnahme des Phänomens der falschen Geständnisse und der dafür wissenschaftlich ermittelten situativen (z. B. bestimmte Befragungstechniken) und personalen Risikofaktoren im Kreis der Ermittlungsbehörden und Richter/-innen einen Einfluss auf das Verfahren und das Urteil haben kann. Im konkreten Fall waren die Betroffenen in ihrem kognitiven Leistungsvermögen deutlich und psychopathologisch relevant eingeschränkt, teilweise jugendlich und zeigten zumindest Ansatzpunkte für weitere psychische Erkrankungen – sämtlich personenbezogene Risikofaktoren für falsche Geständnisse und eine deutlich erhöhte Suggestibilität (Volbert 2013; Volbert und May 2016). Wäre dieses Wissen bei Ermittlungsbehörden oder beim Gericht vorhanden gewesen, hätte dies Anlass sein müssen, zur Frage des Realitätsgehalts der Geständnisse ein aussagepsychologisches Gutachten einzuholen.

Fazit

Unternimmt man vor dem Hintergrund der hier dargestellten exemplarischen Fallbeispiele den Versuch, gemeinsame Implikationen abzuleiten, zeigt sich fallübergreifend, dass trotz – zumindest nachträglich – deutlich erkennbarer Hinweise auf die Notwendigkeit der Einholung von externer Sachverständigenexpertise, diese Notwendigkeit offenbar durch die Gerichte, Staats- und Rechtsanwälte/-innen nicht erkannt wurde oder zumindest die Annahme und Erkenntnis nicht geteilt wurde. Die Beweiswürdigung gilt als „ureigene Aufgabe“ eines/-r Tatrichters/-in (§ 261 StPO), worunter im weiteren Sinn auch die Feststellung der Schuldfähigkeit und die Beurteilung der Aussagetüchtigkeit von Zeugen und Glaubwürdigkeit von Aussagen zu zählen sind. Für die justiziellen Akteure/-innen scheint eine Schwierigkeit darin zu liegen, Risikofaktoren und entsprechende Warnhinweise, die eine Hinzuziehung eines Sachverständigen notwendig machen könnten, zu identifizieren. Neben der fortwährenden Erweiterung des forensisch-kriminologischen Wissensbestands im Bereich der Ursachenforschung von Fehlurteilen spielt damit die Verbreitung dieser Erkenntnisse an die Akteure/-innen eines Ermittlungs- und Hauptverfahrens eine wichtige Rolle. Die Integration entsprechender Erkenntnisse in die bestehenden Aus-, Fort- und Weiterbildungscurricula könnte eine vergleichsweise einfache und in ressourcentechnischer Hinsicht zeit- und kostengünstige Maßnahme darstellen, die genannten Fehlerquellen zu reduzieren.

Basierend auf den Erfahrungen des/-r Autors/-in des vorliegenden Beitrags kann beispielsweise in relativ kurzer Zeit und kompakter Form die Erkenntnis vermittelt werden, dass das Phänomen falscher Geständnisse tatsächlich existiert, warum es in welchen Konstellationen mit welcher Wahrscheinlichkeit auftreten kann und welche Maßnahmen ergriffen werden können, um diese Fehlerquelle im Rahmen eines Strafverfahrens zu verhindern. Rückmeldungen aus der Justizpraxis im Rahmen vergangener Schulungsveranstaltungen verdeutlichten, dass diese Erkenntnisse als überraschend, neu und darüber hinaus als kontraintuitiv eingestuft wurden, wodurch einerseits die unverändert vorliegende Relevanz dieser potenziellen Fehlerquelle und andererseits die relativ einfache Möglichkeit der Prävention verdeutlicht wurde – immer vor dem Hintergrund, dass entsprechende Fehlurteile, basierend auf der bislang vorliegenden wissenschaftlichen Literatur, relativ selten auftreten dürften (Leuschner et al. 2020).

Funding Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

Interessenkonflikt M. Rettenberger und F. Leuschner geben an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Open Access Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen. Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Literatur

- Bliesener T, Altenhain K, Kilian F, Leve M, Neumann M, Otzipka J, Penther E, Volbert R (2023) Fehlerquellen und Wiederaufnahme im Strafverfahren – Eine bundesweite Untersuchung der Rechtspraxis bei Wiederaufnahmeverfahren nach rechtskräftigen Entscheidungen. *M Schr Krim* 106:147–164. <https://doi.org/10.5771/mks-2023-0017>
- Böhme T (2018) Das strafgerichtliche Fehlurteil – Systemimmanenz oder vermeidbares Unrecht? Eine Untersuchung zu den Ursachen von Fehlurteilen im Strafprozess und den Möglichkeiten ihrer Vermeidung. Nomos, Baden-Baden
- Briken P, Müller JM (2014) Beurteilung der Schuldfähigkeit bei paraphiler Störung: Kann der Schweregrad der Störung mithilfe von Kriterien aus Prognoseinstrumenten erfasst werden? *Nervenarzt* 85:304–311. <https://doi.org/10.1007/s00115-013-3901-x>
- Brooks SK, Greenberg N (2021) Psychological impact of being wrongfully accused of criminal offences: a systematic literature review. *Med Sci Law* 61:44–54. <https://doi.org/10.1177/0025802420949069>
- Dobbrunz S, Briken P (2020) Operationalisierte, kriteriengeleitete Beurteilung der Schuldfähigkeit bei paraphilen Störungen– Stand und Ausblick. *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 14:430–436. <https://doi.org/10.1007/s11757-020-00633-w>
- Eschelbach R (2017) § 261 StPO. In: Graf J (Hrsg) Beck'scher Online-Kommentar StPO, 27. Aufl. C.H. Beck, München
- Eschelbach R (2024) § 261 StPO. In: Graf J (Hrsg) Beck'scher Online-Kommentar StPO, 50. Aufl. C.H. Beck, München
- Gould JB, Leo RA (2010) One hundred years later: Wrongful convictions after a century of research. *J Crim L Criminol* 100:825–868 (<https://scholarlycommons.law.northwestern.edu/jclc/vol100/iss3/7>)
- Gross SR, Shaffer M (2012) Exonerations in the United States, 1989–2012: report by the national registry of exonerations. https://www.law.umich.edu/special/exoneration/Documents/exonerations_us_1989_2012_full_report.pdf. Zugegriffen: 22. März 2024
- Gross SR, Jacoby K, Matheson DJ, Montgomery N, Patil S (2005) Exonerations in the United States 1989 through 2003. *J Crim L Criminol* 95:523–560 (<https://ssrn.com/abstract=753084>)
- Hoffmann A, Leuschner F (2017) Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme. Wiesbaden, Kriminologische Zentralstelle. <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online11.pdf>. Zugegriffen: 22. März 2024
- Jehle J-M (2013) Was und wie häufig sind Fehlurteile? Eine Skizze. *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 7:220–229. <https://doi.org/10.1007/s11757-013-0237-0>
- Kemme S, Dunkel B (2020) Strafbefehl und Fehlurteil – Erkenntnisse zu einer wenig beachteten Verbindung. *Strafverteidiger* 40(1):52–58
- Leuschner F, Rettenberger M, Dessecker A (2020) Imprisoned but innocent: wrongful convictions and imprisonments in Germany, 1990–2016. *Crime Delinq* 66:687–702. <https://doi.org/10.1177/0011128719833355>
- Leve M, Otzipka J, Volbert R (2022) Der Weg zur Wiederaufnahme – Eine Expertenbefragung zum Vorfeld von Wiederaufnahmeverfahren. *M Schr Krim* 105:113–144. <https://doi.org/10.1515/mks-2021-0147>
- Leve M, Otzipka J, Volbert R (2024) Die unerkannte Schuldunfähigkeit im Strafprozess. In: Altenhain K, Bliesener T, Volbert R (Hrsg) Fehler und Wiederaufnahme im Strafverfahren: Eine bundesweite empirische Studie anhand von Strafakten. Nomos, Baden-Baden
- Mosbacher A (2015) Das Ideal richterlicher Wahrheitsfindung und die Betrübnisse des wirklichen Lebens. Richterliche Schuldfeststellung und die Gefahr des Fehlurteils. *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 9:82–91. <https://doi.org/10.1007/s11757-015-0309-4>
- Peters K (1970) Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland Bd. 1. C.F. Müller, Karlsruhe
- Peters K (1972) Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland Bd. 2. C.F. Müller, Karlsruhe
- Puhlmann P, Habermeyer E (2010) Die Sachverständigenexpertise im Spannungsfeld zwischen Justiz und Psychiatrie am Beispiel des Hangbegriffes des § 66 StGB (Sicherungsverwahrung). *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 4:39–47. <https://doi.org/10.1007/s11757-009-0030-2>
- Schmitt C, Rettenberger M (2015) Wie (treff-)sicher ist die Einweisung in den Maßregelvollzug? – Forensische, methodische und kriminalpolitische Aspekte. *Forensische. psychiatr psychother* 22:149–169
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2023a) Genesis-Online, Strafverfolgungsstatistik „Verurteilte: Deutschland, Jahre, Art der Straftat“
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2023b) Statistischer Bericht. Strafgerichte 2022. EVAS-Nummer 24221. https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-strafgerichte-2100230227005.xlsx?__blob=publicationFile. Zugegriffen: 22. März 2024
- Steller M (2013) Vier Jahrzehnte forensische Aussagepsychologie: Eine nicht nur persönliche Geschichte. *Prax Rechtspsychol* 23:11–32
- Steller M (2020) Stand und Herausforderungen der Aussagepsychologie. *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 14:188–196. <https://doi.org/10.1007/s11757-020-00589-x>
- Steller M, Böhm C (2008) Glaubhaftigkeitsbegutachtung bei Persönlichkeitsstörungen. *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2:37–45. <https://doi.org/10.1007/s11757-008-0058-8>
- Steller M, Volbert R (1999) Forensisch-aussagepsychologische Begutachtung (Glaubwürdigkeitsbegutachtung). *Prax Rechtspsychol* 9:46–112
- Volbert R (2013) Falsche Geständnisse: Über die möglichen Auswirkungen von Voreinstellung, Vernehmung und Verständigung. *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 7:230–239. <https://doi.org/10.1007/s11757-013-0233-4>
- Volbert R, May L (2016) Falsche Geständnisse in polizeilichen Vernehmungen: Vernehmungsfehler oder immanente Gefahr? *Recht Psychiatr* 34:4–10
- Volbert R, Steller M (2014) Is this testimony truthful, fabricated, or based on false memory? Credibility assessment 25 years after Steller and Köhnken (1989). *Eur Psychol* 19:207–220. <https://doi.org/10.1027/1016-9040/a000200>

- Wertz M, Hausam J, Konrad N, Schiltz K, Imhoff R, Rettenberger M (2021) Qualität von Schuldfähigkeitsgutachten – Mindestanforderungen, unterbringungsrelevante Gefährlichkeitsprognose und Berücksichtigung im richterlichen Urteil. *Recht Psychiatr* 39:202–211. https://doi.org/10.1486/RP-2021-04_202
- Wertz M, Rettenberger M, Brettel H (2023) Qualität und Qualitätssicherung in der strafrechtsrelevanten Begutachtungspraxis. *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 17:304–313. <https://doi.org/10.1007/s11757-023-00783-7>
- West E, Meterko V (2015) Innocence Project: DNA exonerations, 1989–2014: Review of data and findings from the first 25 years. *Albany Law Rev* 79:717–795 (<https://ssrn.com/abstract=2986970>)

Hinweis des Verlags Der Verlag bleibt in Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutsadressen neutral.